

Leistungen zur Mobilität

Auf einen Blick:

Leistungen zur Mobilität sind Leistungen zur Beförderung und Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Sie dienen dazu, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Inhalt der Leistung

Leistungen zur Mobilität umfassen

1. Leistungen zur **Beförderung**, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und
2. Leistungen für ein **Kraftfahrzeug**.

Lies: [§ 83 Abs. 1 SGB IX](#)

Zu den Leistungen für ein Kraftfahrzeug gehören Leistungen

- zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
- für die erforderliche Zusatzausstattung,
- zur Erlangung der Fahrerlaubnis,
- zur Instandhaltung und
- für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten.

Lies: [§ 83 Abs. 3 SGB IX](#)

Zielgruppe

Leistungen zur Mobilität als Leistungen der Eingliederungshilfe werden Menschen mit einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen oder Mehrfach-Behinderung** und Menschen mit einer **(drohenden) seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Sind die Leistungsberechtigten minderjährig, umfassen die Leistungen für ein Kraftfahrzeug den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen für die erforderliche Zusatzausstattung.

Lies: [§ 83 Abs. 4 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Leistungen zur Beförderung werden nur gewährt, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist ([§ 83 Abs. 2 S. 1 SGB IX](#)).

Leistungen für ein Kraftfahrzeug werden nur erbracht, wenn der Leistungsberechtigte selbst das Fahrzeug führen kann. Soll ein Dritter das Fahrzeug führen, so kommen Leistungen für ein Kraftfahrzeug nur in Betracht, wenn es unzumutbar oder unwirtschaftlich wäre, den Leistungsberechtigten auf Leistungen zur Beförderung zu verweisen ([§ 83 Abs. 2 S. 2 SGB IX](#)).

Zusätzlich gilt im Rahmen der Eingliederungshilfe, dass die Leistungsberechtigten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft **ständig** auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs **angewiesen** sein müssen.

Lies: [§ 114 Abs. Nr. 1 SGB IX](#)

Die Leistung zur Mobilität muss **geeignet** und **erforderlich** sein, um dem Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Voraussetzung ist damit ein entsprechender **Bedarf** des Menschen mit Behinderung.

Rechtsfolge

Der zuständige Leistungsträger gewährt Leistungen zur Mobilität entsprechend des Bedarfes.

Leistungen zur Förderung der Verständigung können mit Einverständnis des Leistungsempfängers als **pauschale Geldleistung** erbracht werden. Dieser erhält dann einen pauschalen Geldbetrag, den der Träger der Eingliederungshilfe bzw. Jugendhilfe bestimmt. Die Höhe bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Lies: [§ 116 Abs. 1 SGB IX](#)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Leistungen zur Mobilität an mehrere Leistungsberechtigte gleichzeitig erbracht werden. Man spricht vom "Poolen" der Leistung. Denkbar ist etwa, dass mehrere Personen sich einen Beförderungsdienst teilen, um zum Rehabilitationssport zu gelangen. Hierzu muss zur gleichen Zeit, am gleichen Ort bei allen Leistungsberechtigten der gleiche Bedarf bestehen. Möglich ist das Poolen der Leistung nur, wenn ein ausdrücklicher Wunsch der Leistungsberechtigten besteht oder wenn es den Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit den *Leistungserbringern* entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Kann der individuelle Bedarf des Leistungsberechtigten beim Poolen einer Leistung nicht hinreichend gedeckt werden, so scheidet ein solches Vorgehen aus.